

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.08.2013

Geschäftszeichen:

I 36-1.30.11-13/12

Zulassungsnummer:

Z-30.11-61

Antragsteller:

ArcelorMittal Group
19 avenue de la Liberté
2930 LUXEMBOURG
LUXEMBURG

Geltungsdauer

vom: **7. August 2013**

bis: **7. August 2018**

Zulassungsgegenstand:

Mit einem Zink-Aluminium-Magnesium Überzug (Optigal) und einer zusätzlichen organischen Beschichtung korrosionsgeschützte Stahlbänder (Coils) für die Herstellung dünnwandiger kaltgeformter Bauteile

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind mit einem Korrosionsschutzsystem korrosionsgeschützte Stahlbänder (Coils) für die Herstellung dünnwandiger kaltgeformter Bauteile (z. B. für Dach- und Wandbekleidungen).

Das Korrosionsschutzsystem ist ein Duplex - System, bestehend aus einem Zink - Magnesium – Aluminium – Überzug (Optigal) mit einer Nennauflagemasse von mindestens 120 g/m² und einer organischen Polyesterbeschichtung mit den Nennschichtdicken nach Tabelle 1.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt nicht die aus den Stahlbändern (Coils) hergestellten dünnwandigen kaltgeformten Bauteile. Hierfür gelten die entsprechenden Technischen Baubestimmungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse, allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder europäischen technischen Zulassungen.

Tabelle 1

organische Beschichtung	Nennschichtdicke [µm]	Kurzbezeichnung
Polyester	15	PS 15
Polyester	25	PS 25

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Es sind die Stahlsorten nach DIN EN 10346:2009-07 Tabelle 6 (Weichstähle zum Kaltumformen), Tabelle 7 (Stähle für die Anwendung im Bauwesen) und Tabelle 8 (Stähle mit hoher Dehngrenze zum Kaltumformen) mit einer Streckgrenze von bis zu 420 N/mm² oder S390GD nach europäischer technischer Zulassung ETA-13/0257 zu verwenden.

Hinweis: Bei den Flacherzeugnissen nach DIN EN 10346:2009-07 ist die Kernblechdicke einzuhalten. Dadurch können sich bei der Gesamtdicke der Erzeugnisse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung auf Grund der Nennschichtdicken des metallischen Überzuges Optigal mit den organischen Beschichtungen nach Tabelle 1 von DIN EN 10346:2009-07 abweichende Werte ergeben.

Detaillierte Angaben zum Korrosionsschutzsystem mit den organischen Beschichtungen nach Tabelle 1 sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2 Abmessungen

Die Nennblechdicken der Stahlbänder betragen zwischen 0,4 mm und 2,0 mm.

2.1.3 Korrosionsschutz

Das Korrosionsschutzsystem kann in Abhängigkeit von der Art der organischen Beschichtung den in Tabelle 2 angegebenen atmosphärischen Korrosivitätskategorien in Abhängigkeit von der Schutzdauer nach DIN 55634:2010-4 unter Beachtung der Bemerkungen in Tabelle 2 zugeordnet werden.

Tabelle 2

organische Beschichtung	maximale Korrosivitäts-kategorie nach DIN 55634	Bemerkung
PS 15	C2	gilt nicht für unzugänglichen Bereichen
PS 25	C3	

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport und Lagerung

Transport und Lagerung der Stahlbänder (Coils) hat so zu erfolgen, dass die Coils vor Feuchtigkeit geschützt sind. Die Beschichtung darf nicht beschädigt werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der mit dem Korrosionsschutzsystem beschichteten Stahlbänder (Coils) müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Zusätzlich müssen die Lieferscheine Angaben zur Art und Nennschichtdicke der organischen Beschichtung enthalten.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung Stahlbänder (Coils) mit dem Korrosionsschutzsystem mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Stahlbänder (Coils) mit dem Korrosionsschutzsystem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller der Stahlbänder (Coils) mit dem Korrosionsschutzsystem eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Stahlbänder (Coils) mit dem Korrosionsschutzsystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Der Nachweis der in Abschnitt 2.1 geforderten Werkstoffeigenschaften hat durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu erfolgen.

Es sind an jeder Prüfeinheit nach DIN EN 10346:2009-07, Abschnitt 8.2 bzw. nach DIN EN 10169:2012-06, Abschnitt 7.2, folgende Prüfungen durchzuführen:

- Die Auflagenmasse des metallischen Überzuges ist nach DIN EN 10346:2009-07, Abschnitt 8.5.5 zu ermitteln. Der Mittelwert einer Dreiflächenprobe entspricht der Nennauflagenmasse von 120 g/m². Alle Einzelwerte müssen größer als 100 g/m² sein.
- Die Haftung des metallischen Überzuges kann nach einem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Verfahren überprüft werden. In Schiedsfällen ist der Faltversuch nach DIN EN 13523-7:2001-12 durchzuführen. Bei Stahlsorten mit einer Streckgrenze von ≤ 280 N/mm² bei einem Biegewert von 1,0T und bei Stahlsorten mit einer Streckgrenze von ≥ 320 N/mm² bei einem Biegewert von 1,5T darf kein Verlust der Haftfestigkeit auftreten.
- Die Dicke der organischen Beschichtung ist mit dem Magnetverfahren entsprechend DIN EN 13523-1:2001-12, mit der Bohrmethode nach ASTM D 5796:2003 oder mit dem Keilschnittverfahren nach DIN 50986:1979-03 zu ermitteln. Für die Grenzabmaße gelten die Angaben in DIN EN 10169:2012-06, Tabelle 2.
- Die Dehnbarkeit der Erzeugnisse mit dem Korrosionsschutzsystem mit organischer Beschichtung PS 25 ist nach DIN EN 13523-7:2001-12 zu bestimmen. Bei 2T darf kein Verlust der Haftfestigkeit und bei 4T keine Rissbildung auftreten.
- Die Beständigkeit des Korrosionsschutzsystems mit organischer Beschichtung PS 25 gegen neutralen Salzsprühnebel nach DIN EN 13523-8:2002-10 ist stichprobenweise, jedoch mindestens an 1% der Prüfeinheiten nach DIN EN 10169:2012-06 zu überprüfen. Nach einer Belastungsdauer von 360 Stunden darf die mittlere Unterwanderung am Ritz nach DIN EN ISO 4628-4:2004-01 im Mittel 2 mm nicht überschreiten. Auf der Prüfoberfläche dürfen keine Blasen auftreten. Ein Bereich von 10 mm von Rand entfernt darf unberücksichtigt bleiben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Produkts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Produkts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Produkte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überwachen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der mit dem Korrosionsschutzsystem in Verbindung mit den organischen Beschichtungen nach Tabelle 1 korrosionsgeschützten Stahlbänder (Coils) durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-30.11-61

Seite 6 von 6 | 7. August 2013

Zusätzlich zu den in der werkseitigen Produktionskontrolle geforderten Prüfungen ist:

- im Rahmen der Erstprüfung die Identität des metallischen Überzuges durch eine REM-Aufnahme des Querschnittes des metallischen Überzuges zu dokumentieren,
- im Rahmen der Erstprüfung die Identität der Beschichtung durch infrarot-spektroskopische Analyse und eine thermogravimetrische Messung zu dokumentieren,
- eine Kondenswasserprüfung nach DIN EN 13523-26:2006-08 durchzuführen. Die Belastungsdauer beim Korrosionsschutzsystem mit organischer Beschichtung PS 15 beträgt 500 h und mit organischer Beschichtung PS 25 beträgt 1000 h. Nach dieser Belastung muss der Blasengrad nach DIN EN ISO 4628-2:2004-01 geringer als 2(S2) sein.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt